



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlsfeld
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01.01.2022

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und
Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 13 Abs. 3 Bestattungssatzung),
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Gebühren für die Erdbestattung
 - a) Verstorbener über 6 Jahre € 967.--
 - b) Verstorbener bis 6 Jahre € 340.--

In diesen Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Annahme der Sterbefallmeldung
- Aufbahrungsarbeiten einschließlich Pflanzenschmuck
- Grab öffnen und Grab schließen
- Durchführung der Bestattung

- c) Tot- und Fehlgeburten € 60.--

- (2) Gebühren für die Urnenbestattung

- a) Umbettungen innerhalb des Friedhofs € 100.--
 - b) Urnenbeisetzung oder Ausgrabung € 50.--
 - c) Urnenbeisetzung mit Aussegnung € 75.--
 - d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand ohne Aussegnung € 25.--
 - e) Urnenbeisetzung in der Urnenwand mit Aussegnung € 50.--
 - f) Anonyme Urnenbestattung € 212.--

- (3) Bestattungen finden grundsätzlich nur innerhalb der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) statt. Bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind ein Antrag und eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine Ausnahmegebühr erhoben.

(4) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

Das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(5) Bei Benutzung des Leichenhauses fällt für nicht am Friedhof Karlsfeld erfolgte Bestattungen für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von € 227.-- an.

(6) Für Verstorbene, die im Leichenhaus aufgebahrt werden und nach der Aussegnung zur Feuerbestattung überführt werden, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von € 227.-- erhoben.

(7) Für die Benutzung der Kühlzelle fällt eine Gebühr in Höhe von € 26.-- je angefangenen Tag an.

§ 5

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für

a) ein Einzelgrab	€ 56.--
b) ein Familiengrab (2 Verstorbene)	€ 84.--
c) ein Familien-/Nischengrab (4 Verstorbene)	€ 165.--
d) ein Familiengrab in Pflanzflächen	€ 195.--
e) ein Urnenerdgrab	€ 92.--
f) ein Grab im anonymen Grabfeld	€ 29.--
g) Kindergrab	€ 41.--
h) Urnenwand I (große Nische)	€ 154.--
i) Urnenwand II (kleine Nische)	€ 102.—

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber für 15 Jahre, für Kindergräber und für Urnengräber für 10 Jahre erworben werden.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 28 Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die, für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Sonstige Bestattergebühren: | |
| a) Exhumieren einer Leiche innerhalb der Ruhezeit | € 2.065,-- |
| b) Exhumieren von Gebeinen und Gebeineresten | € 1.034,-- |
| c) Wiederbestattung von Leichen | € 1.123,-- |
| d) Wiederbestattung von Gebeinen | € 744,-- |
|
(2) Fundamentgebühr für ein Urnenerdgrab |
€ 60,-- |
|
(3) Fundamentgebühr für Familiengrab (2 und 4 Verstorbene) |
€ 120,-- |
|
(4) Benutzung der Aussegnungshalle |
€ 274,-- |
|
(5) Überführung Urne aus der Urnenwand ins anonyme Grabfeld
nach Ablauf der Nutzungszeit |
€ 25,-- |
|
(6) Abschleifen der Urnenwandplatte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes |
€ 95,20 |
|
(7) Grabstein entfernen und entsorgen | |
| a) Kinder- und Urnengräber | € 75,-- |
| b) Einzelgräber und Familiengräber | € 150,-- |
|
(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 26,-- angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |
|
(9) Für den Urnenversand werden die jeweils anfallenden Gebühren berechnet. | |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Urnenanforderungsschreiben | € 10,-- |
| b) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel eines
Nutzungsberechtigten | € 20,-- |
| c) Ausstellen einer Graburkunde | € 15,-- |
| d) Genehmigung zur einmaligen Durchführung von
gewerblichen Arbeiten am Friedhof | € 10,-- |
| e) Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten
am Friedhof für die Dauer von 3 Jahren | € 50,-- |
| f) Vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts | € 30,-- |

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Karlsfeld vom 01.04.2013 sowie die Änderungssatzung vom 26.07.2013 außer Kraft.

Karlsfeld, den 06.12.2021

Stefan Kolbe
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 06.12.2021
in der Verwaltung der Gemeinde
Karlsfeld zur Einsichtnahme
niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an
allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 06.12.2021
angeheftet und am 04.01.2022
wieder abgenommen.